

Sonnabends, den 30. Majus, 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unserz allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



22.

Handwritten signature: V. J. H. H. H.

Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Worauf zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aussershalb der Stadt zu laufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verpachten vorkommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: diesen werden sodann angesetzt diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder anleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copuliren, wie auch angetommene Fremden u. c. Inzest findet sich die Bier- Brod- und Fleisch- Taxe, nebst dem marktähnlichen Preis der Wolle und des Betrettes in Bors- und Pinter- Pomern, wie auch die Designation aller abzureagenden und angetommenen Schiffer.

1. Personen so entlaufen.

Eine Frauens-Person aus Stettin, Namens Anna Catharina Schulgen, kurz und stark vom Leibe, runden oder klaffen Sommerproß, ein Gesicht, etwa von 19. bis 20 Jahren, ein roth- und grün-gestriches Camisol von Cameloth, blau- und weiß-umwollenen Rock, eine bläulich-gedruckte auch blaue Schürze, schwarz-streppene Mütze, und schwarze Schuhe anhabend, ist den 6ten May heimlich aus Stettin entwichen; Da aber wider solche ein starker Verdacht, daß sie heimlich geböhret, und das, den 10ten hieselbst todts-fundenes Kind, ihre geböhret, und von ihr umgebracht sey; So werden alle Gerichts-Obrihtkeiten, oder wo sich obbescriebene Person sonst betreten lassen sollte, dienlich erachtet, solche sofort zu arrestiren, und dem Braunschweig-Drescher Regiment zu Stettin sodann Nachricht davon zu ertheilen, da denn dieselbe desu Befehlung der gehörigen Vorsetzenden abgehohlet, und die etwanigen Kosten ersetzt werden sollen.

2. Sachen

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Dem Königl.ichen Buchladen findet man folgende neue Bücher: 1.) von der Lieb Alferlaube des Papstlichen Jubel-Jahrs, mit Anmerkungen, 8vo 1750. 8 Gr. 2.) Mahomet, der geößte Seelen-Weisführer und Conquirant des Heuels, 8vo 1750. 3.) von Eden, gesammelte kleine Schriften, 2 Theile, 8vo 1750. 1 Rthlr. 4.) Ellis Reise nach Hudsons Meerbusen, welche von zweyen Englischen Schiffen in dem Jahren 1745. und 47. verrichtet worden, mit Kupfern, 8vo 1750. 1 Rthlr. 5.) Der doppelte Hahrey, aus dem Französischen übersezt, 8vo 1750. 3 Gr. 6.) Sange praxis Cerehetica, darinnen der kleine Casrechnus Lutheri nach Tabellen-Art erläutert wird, 8vo Stettin 1750. 7 Gr. 7.) Neue Europäische Staats- und Reise-Geographie, 8vo 1750. 18 Gr. Der Catalogus von mehreren neuen Büchern wird uns sonst ausgegeben.

Auf der grossen Postasse alhier, bey Joachim Schmidt, sind gegen einen billigen Preis, Preussische Stühle mit rothen Nuthen beschlagen, von verschiedenen Sorten zu bekommen; So dem Publico hiemit zur Nachricht bekannt gemacht wird.

By dem hiesigen St. Johannis-Kloster ist guter frischer Haber vorräthig; Wer nun welchen zu kaufen benothigt, wolle sich diersehalb bey dem Kloster-Schreiber Gangsten meld-n.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem ad instantiam derer Vormünder derer Unmündigen von Steinweh, teipca, auf Crania und Darg, das benenffenen durch Oberrhen des Steinweh anheimgefallene Guth Klein Eshorn, im Soldinischen Kreis in der Neumark belegen, welches nach Abzug derer darauf hactenem Lasten, auf 17840 Rthlr. 4 Gr. Capital zu 4 pro Cento gewärtiget von der Neumärckischen Regierung per publica Proclamata zum Verkauf subhastiret worden; Als wird solches Herdurch besandt gemacht, und haben diejenigen, die solches Guth zu kaufen Belieben tragen sich den 30ten April. 25ten May, und sonderlich den 22ten Junii 1750. vor der Neumärckischen Regierung zu gestellen, ihr Geboth zu thun, und vor Licitanten der Adjudication zu gewärtigen. Chstirn den 27ten Martii 1750.

Neumärckische Regierungs-Cancley alhier.

Als zu der Stocoffschen Wind-Mühle. Im Gute Colberg, in dem letzten Licitations-Termino sich kein annehmlicher Käufer finden wollen; So werden von neuen zu ertheile Verkaufung derselben Termino Licitationis auf den 22ten Junii, 13ten Julii und 2ten Augusti, in welchen diejenigen, so diese Mühle annoch erblich zu kaufen Lust haben, sich auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, Vormittags um 9 Uhr einfinden, ih en Beth darauf ad Protocolum geben, und aerärt gen können, daß solches plus Licitantibus auf eingegangene Königl. allergnädigste Approbation zugeschlagen werden solle. Signatum Stettin den 2ten Maji 1750.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Die Freyherrliche Dreyffaltische Erden sind willens, ihr im Königsbergischen Kreis wohlbelegenes Guth St. Albers, davon der jährliche Ertrag nach Abzug aller Onerum 3377 Rthlr. 15 Gr. ist, zu verkaufen, und sind zu dem Ende drey Licitations-Termino, als der 29te April, 27te May, und 24te Junii, c. a. bey der Neumärckischen Regierung angesetzt; Weßwegen die, so Lust und Belieben zum Kauf haben, sich in diesem, sonderlich im letzten Termino zu melden, ihr Geboth zu thun, und zu getärtigen haben, daß es sodann dem annehmlichsten Käufer follelich werde adjudiciret werden. Chstirn den 25ten Martii 1750.

Königliche Preussische Neumärckische Regierungs-Cancley

Demnach die Wind-Mühle zu Darg, im Köhnl. Amte Friederichswalde, an den Weßbieten henden erblich verkauft werden soll; So werden drey Termino Licitationis auf den 17ten Junii, 2ten Julii, und 9ten Julii a. c. hiemit festgesetzt; und in jedermanns Wissenschaft gebracht, damit sich diejenigen, welche willens seyn, diese Mühle gegen annehmliche Conditionen zu kaufen, sich an dem gemeldeten Tagen, Vormittags um 9 Uhr, auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer deshalb einzufinden, ihren Beth thun, und Bescheides erwärtigen können; wobei zualeich zur Nachricht dienet, daß einem jeden frey steht, in die bey den ersten Terminen sich allenfalls schriftlich zu melden, in dem letzten Termino aber muß er sich persönlich stellen, damit positivem mit ihm abgeschlossen werden könne. Signatum Stettin den 14ten May 1750.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Als in den Uckermärckischen Forsten aberwahl eine Quartität Oberhand Kaufmanns-Guth auf Königliche Rechnung aufgesetzt worden, so per modum Licitationis verkauft werden soll; wozu Termino Licitationis auf den 28ten Junii, 11ten und 25ten Junii a. c. anberabmet worden; So wird solches hier durch jedermannlich bekannt gemacht, und können diejenigen, so Belieben tragen, dieses Holz, so in 129 Ringe Stab, und 102 Schock klein Klapp-Holz, auf der Grambinschen Kadestelle, und 140 Ringe Stab,

Stabs 495 Schock Klein Klapp; und 7 Schock Feanz-Holz auf der Ablage beim Dunsig bestebet, entweder der insgemein, oder einen Theil desselben zu erhandeln, sich in Termino Vermitrags auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Vorth ad Protocollum geben, und gewärtigen, daß plus Licentanti; und der die beste Conditiones offeriret, das Holz gegen baare Bezahlung zuzuschlagen, ihm auch ein Contra darüber ertheilet werden soll. Signatur Stettin den 10ten May 1750.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Zu Vellgard soll die Cämmerey Sand-Mühle auf Erb-Pacht plus Licentanti verlaufen und ausgethan werden; wannhero hiedurch jedermännlich bekannt gemacht wird, daß drey Termine Licitationis, als der erste auf den 10ten Junii, der zweyte auf den 20ten ejusdem, und der dritte auf den 10ten Julii 2. c. dazu anberaumt worden; Wer nun diese Sand-Mühle auf Erb-Pacht zu kaufen willens, las sich auf angezeigte Termine in Vellgard zu Rathhause Morgens um 9 Uhr einfinden, und sein Gebot thun, wofür ihm der Meistbietende zu gewärtigen hat, daß ihm diese Sand-Mühle auf Erb-Pacht verlaufen und zugeschlagen werden soll.

Die Frau Bürgermeister Walthern zu Pyritz hat sich resolviret, wegen der starcken Abkoffen ihre beyden Häuser, eines davon, als das sogenannte Hinter-Haus, in der Büchsen Strasse, zwischen dem Handschuhmacher Meister Kransen, und dem Commissario Herrn Neumann belegen; zu verlaufen, worinnen auf beyden Seiten zu 9 schöne große Stuben, nebst Kammern, und auch auf jeder Seite eine große Küche, oben ebenmäßig eyrirten Stuben, nebst Kammern, und besonders ein eroffter Korn-Boden, wie auch unten ein gemaueter Keller guter Hofraum, nebst Anfahr, und so weit die Gränge achet, ein Küchen-Garten, imgleichen eine Haus-Wiese, die Bequemlichkeiten in agreeable, und kan zur Bran- und Brantwein-Brennerey nicht besser eines gefunden werden; Wer nun Lust und Verlangen hat, solches Haus zu erhandeln, derselbe kan sich bey der Frau Eigenthümern, der Frau Bürgermeister Walthern, zu Pyritz in der Stettinischen Strasse wohnhaft, melden, und mit derselben Handlung versehen, allenfalls es auch gang zur Miethe bekommen.

4. Sachen so innerhalb Stettin verkauft worden.

Es hat der Königl. Krieges- und Domainen Rath Herr Kreuzmark, sein oben in der Schuhstrasse, zwischen dem Hof-Voytheder Herrn Meyer, und dem Barbierer Herrn Schulzen inns belegen; Wohnhaus, samt der Haus-Wiese, an den Französischen Gerichts Secretair Herrn Jeanon verlaufen; Welches Königl. Verordnung gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

Der in Stettin in der Nagel-Strasse wohnende Schiffer und Altkermann der Zucker-Gilde, Martin Stübhal, hat seinen hiehero befahrenen Luchts-Rahn, an den Lucher Otto Wagener in Wollin verlaufen; Deshalb dieses der Königl. allerhöchsten Verord. hiedurch bekannt gemacht wird.

5. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Als der Wasserfahrende Peter Grews zu Wollin sich entschlossen, um bessern Verdiensten wegen, sich nach der Schwine zu begeben; so hat er sein auf der Roth's-Wiese, an Ohmen Mitwo belegen; Hausgen, nebst dem dazu gehörigen Garten und Wiese, an den Reesner Johann Ehmen, erb- und eigenthümlich verlaufen, und wird das Kauf-Preitium den 10ten Junii 2. c. ausgetahlet; Welches Königl. allerhöchsten Verord. zufolge hiemit kund gemacht werden sollen.

Zu Steynitz, in Dintze-Pommern, verkauft Schiffer Johann Engel, sein Schiff, Elisabeth genannt, von 30 Lasten, an Schiffer Johann Madenowen in Stettin; und als das Kauf-Preitium den 20ten Junii 2. c. zu Steynitz gerichtlich ausgetahlet werden soll; So wird solches zu jedermanns Nachricht, Königl. Verord. gemäß, hiedurch bekannt gemacht.

Zu Dreiffenberg an der Rega, überlassen die Piratower Erben, an den Hof- und Wessenschmidt Meister Jochen, sen. zum Todten-Kauf, das Stück Aker auf dem Cam-miniden Wege, so des seligen Herrn D. Bontins Witwe, den 6ten Augusti 1738. ihm vererbt gehabt, und wird ein solches dem Publico hiemit zur Notice gebracht.

Der Stadt-Gerichts-Secretarius Ravenstein, hat von des seligen Herrn Ober-Inspectoris Kirch's Heims Erben, einen zu Stargard an der Esem-pischen Wiese belegen; Garten gekauft; Welches Königl. Verord. nach hiedurch bekannt gemacht wird, und soll darüber instehenden Johannis vornehmlicher Verord. nach hiedurch bekannt gemacht werden.

Zu Pyritz verlaufen der Pirater und Wessschaber Meister Engelle, cum Consensu seiner Tochter, der Frau Salbachen zu Franzdorf, nachstehende Landung, als: Ein und ein drittel Morgen Hauptstück im ersten Wobinschen Felde, zwischen Herrn Ehsen Stadt- und Stolsmann's Erben Feldwert belegen; mit 66 Rst. Einen halben Morgen Getraue in eben dem Felde, so zwischen dem Käufer selbst, und Lauben Witwe

we, für 22 Mskr. Einen halben Moran Drosche Caval, im Felde nach Bishow, zwischen dem Tischler Meister Schrod, und St. Marien Kirche, um und für 25 Mskr. an Herrn Daniel Sachlinen, zum Erb- und Todten-Lauf verkauft; Terminus zur gerichtlichen Verlassung wird auf den 22ten Junii 7, angesetzt.

6. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Es soll in nachfolgend-n Dörfern des Demminschen und Treptowischen Kreises als: 1.) Cummesow, 2.) Buevch u. 3.) Sommersdorff, 4.) Leusdentin, 5.) Rugensfelde, 6.) Reistow, 7.) Gäh 8.) Begerow, 9.) Dirschshagen, 10.) Buschmühl, 11.) Ustertel, 12.) Patzow, 13.) Saarow, 14.) Ganschenhoff, 15.) Spynbrühm, 16.) Zocher Wäh, 17.) Strehlen, und 18.) Wernewitz, die Kirchens-Musique verpachtet werden; Terminus Licitationis sind auf den 18ten May, 1ten Junii und 15ten Junii d. c. angesetzt, in welchen sich diejenigen, so die Musique in diesen Dörfern pachten wollen, auf der Accise-Casse zu Demmin, oder Treptow an der Tollens-Compten melden, und gewärtigen können, daß solchem Meistbietenden zugeschlagen werden soll.

Als der Stadt-Brücken-Zoll in Wallin auf Trinitatis 1751. pachtlos wich, und der jegliche Pächter bereits resignirt hat; So werden zur anderweitigen Anheude des Stadt-Brücken-Zolles Terminus Licitationis auf den 23ten Junii, 24ten Julii und 25ten Augusti hierdurch anberahmet, und können diejenigen, so selbigen aufs neue zu erpachten gesonnen, sich hieselbe Tage, und insbesondere im letzten Termine, frühe um 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Wallin einfinden, ihr Geboth thun, und gewärtigen, daß solcher dem Meistbietenden, und wer die besten Conditiones offerirt, auch sichere Caution bestellet, auf 6 Jahr zuerschlagen, und demselben ein Contract unter Approbation der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer ettheilet werden soll.

Es soll das dem Herrn Philipp Otto Ludwigs von Wuslow zugehörige Gut Eutrow, da dessen jegliche Nacht-Jahre auf Marien 1751. zu Ende gehen, von neuen verpachtet werden. Dasselbe lieget eine Meile von Stettin, hat einen guten Korn-Weiden, und b findet sich dabey meist villes Inventarium. Wer die Nacht zu übernehmen vermeinet, und dem Guthe vorstehen kan, derselbe wolle sich an den Vormund, den Herr von Flemming zu Zehlin, per Nausgarden, adressiren. Weil aber eine Licitation nöthig ist, so hat der Herr von Flemming einen Terminum auf den bevorstehenden 18ten Junii in Stettin angesetzt, aldemn diejenigen, welche dieses Gut Eutrow zu pachten kellenen, sich zu Stettin bei dem Herrn Reglements-Secretario Wahrenshagen melden können, und wird der aldemn gegenwärtige Herr von Flemming mit demjenigen, welcher die besten Conditiones offeriren wird, den Contract schließen.

7. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

Zu Gährow sind in der Nacht vom 13ten bis den 14ten May, aus zwey Häusern, vermittelt Erbsung der Feinde, folgende Sachen gestohlen worden, als aus dem ersten: Ein grosses Bett, nebst einem bunten gewürfelten Ueberzuge, zwey Stühle mit bunten Ueberzügen, ein Küssen, mit einem rothgedruckten Ueberzuge, eine blechen-Bettbüchse, drey gewürfelte Bett-Währen, von blau und weissen Garn, zwey weisse seine Bett-Laden, imgleichen blau, roth und weiß-gewürfelte Bett-Guadinen, und robes Garn zu 12 Schmitzen Lein. Aus dem andern Hause: Einen hant-geschreiffen Leinen Rock, zwey hant-geschreiffte Schürzen, eine weisse Leinene Gürtel, neun Franck-Halstücher, suntsichn Hüben, drey Manns-Hals-tücher, zwey Paar Smetel, und ein groß Tisch-Tuch. Da man nun aller angewandten Mühe unnothet, den Dieb nicht hat entdecken können, und zu vermuthen ist, daß solches von einer herumstreifenden Bande geschehen, indem seit langem in dieser Gegend viele dergleichen Diebstahle unternommen worden; So wird Verkauf angeboten werden solte, solches an sich zu halten, und davon dem Herrn Accise-Inspector Stetten danielß beliesige Na bricht zu erstelien, der dafür nicht allein einen raisonnablen Recompens zu geben verspricht, sondern auch auf Verlangen dessen Rahmen verschwiegen halten wird.

8. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Es soll das in der kleinen Dohms-Strasse, nahe am Gouvernements-Hause belagene Ogemestersche Haus, den 1ten Junii d. c. von einem losamen Stadt-Gericht eilthier, an den Kaufmann Herrn Herrn, vor- und abgelassen werden; Dafern nun jemand ein Jus contradicendi zu haben vermeinet, so hat derselbe seine Jura in Zeit-n wahrzunehmen.

Des verstorbenen Zimmer-Gesellen Kochs Haus, wird in diesem bevorstehenden Rechts-Tage nach Trinitatis d. c. bei dem losamen Stadt-Gericht vor- und abgelassen werden; Wer eine begründete Ansprache an diesem Hause, welches in der neuen Strasse, zwischen des seligen Herrn Krieges-Rath Lengens nicht-Frau Wittwe, und des verstorbenen Kaufmann Beckmanns Häusern inne belagert, zu haben vermeinet, der muß solches zur bestimmten Zeit gehörig wahrnehmen.

9. Citations Creditorum aufferhalb Stettin.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, König in Preussen Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzb. Chamberler und Churfürst. ic. etc. Entbirnen dem Beschiedt bereit von Anteckffel, wie auch allen und jeden Creditorsibus, so an des Hauptmann Georg Friedrich von Kitzingen Antheil Gutthes in Ankauffen einige Ansprache zu haben vermeinen, Unsern Gnuß, und sähen auch hienit zu wissen, wie das Louisa Waisa von Damhen, geborne von Gauen, vermittelst copirlichen Anstusses, alderdem thätlich angezeigt, was massen sie von dem gedachten Hauptmann von Kitzing, sein Guth in Ankauffen für 900. Rthle. erthlich gekauft, wie der stelsfalls in originale productet, und in cop. vlieder Abstrich siebzegens de Contract mit mehrern besagete, und darinnen anenommen, auch die Lehnfolgere, und die Creditores per publica Proclamata auf Ihre Kosten zu protociren, daß Ihre die Lehnfolgere reutiren, oder in den Erb. Verkauf consentiren, iße die Creditores aber, eure Jur. daran liquidiren und verficiren möchtet, damit sie hierunter in Sicherheit gesiget würde; mit allerdemthätigster Witte, daß Wir solche zu ertheilen allergnädigst geruhen möchtet. Wann Wir nun solchem Suchen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hienit mit Kraft dieses Proclamans, wovon eines allhier zu Cöslin, das andere zu Belgard, und das dritte zu Palsgin, assigiet werden soll, ersichtlich, daß ihr a. d. d. innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar auch die Lehnfolgere ad reuendum, oder in den Erb. Verkauf zu consentiren, auch die Creditores aber, um eure Forderungen, wie iße dieselben mit unteschlasten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögat, ad Aaa angezeigt, auch in Termino den 17ten Julii vor Unserm Hof Gerichte allhier persön. und unuaschließlich, oder per Mandatarios, welche die bey Zeiten antunehmen, und dieselben mit zureichender Instruktion und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, mit Vorhöf gefället, die Documenta zur justification eurer Forderungen sodann in Originali productet, süßliche Handlung pf. set, in deren Entscheidung aber rechtliche Erkenntnis abwartet, sub comminatione, daß ihr sonsten präclariet, und auch ein ewiaes Straffweigen auferleget werden soll. Wornach iße euch zu abten. Senatum Cöslin den 15ten April 1750.

(L.S.)

G. v. v. Donia, Hofgerichts-Präsident.

Nachdem vermög Bescheides vom 13ten April. c. a. der Schulze David Trübensee zu Jacobshagen; ad beneficium Cessionis donorum herrschet, und Concusus erthnet, dessen Mo. c. Immobilia gerichtlich ins ventret, taxirt, und besondters dessen zu Jacobshagen belgenes Sa. in dem Gerichte, mit der Tax. a. 730. Thaler zu jedermänniglichen Kauf angesetzt, auch Termini ad licitandum auf den 5ten und 20ten May, und 16ten Junii c. a. anberaumet worden; So werden alle und jber, welche solche Meubles und Schulden Gerichte zu lösen willens sind, hie durch invitiret, daß sie sich in Termino präfixis zu Jacobshagen in des Herrto Sa. an der besten Ortung des Ankauffen, iße Gebot thun, der Weisthums ehende aber neuartige, daß ißt das Sa. alken Gerichte und Meubles in Termino ultimo gegen Kaar. Verzählung zu erledigen werden soll. Zugleich werden alle Creditores, welche an mehrersaligen Schulden Gerichte oder Trübensee einige Anforderung haben, citiret, ihre Forderungen in ultimo Termino, sub pena preclus. ad acta zu justificiren.

De Virer und Brauer Johann Witow, hat bey dem Stadt Gerichte zu Starzard ad Aaa declariret, daß er Bonis cediren will, und gebeten, seine Creditores ad liquidandum zu citiren, und sie darüber zu vernehmen. Wann nun seine Güch statt gegeben, Edictales erkannt, solche zu Starzard, Stettin und Wyg affigiet, und darinnen Termini von drey Monaten, von vier Wochen zu vier Wochen, und bez 4te August. c. c. zum dritten und letzten Termin präfixiret worden; Als werden alle und jede des Brauers Johana Witow's Creditores vorgeladen, in ultimo Termino den 4ten August. c. vor dem Starzardschen Stadt Gerichte zu erscheinen, ihre Forderungen mit unadelshaften Documentis, oder wie solche sonst rechtlich verificirt werden können, ad Aaa anzugeigen, die Originalia zu produciren, und süßliche Handlung zu pf. gen, in Entscheidung derselben aber rechtlicher Erkenntnis, und Locum in der all. inst. findenden Priorität Urtheil zu gewarten; mit Abkuff des letzten Termini ad hoc sollen Aaa für beschloffen, und hienach, so Ihre Forderungen nicht zemeibet, nach solche im letzten Termino justificiret, von dem Vermög abzgewiesen, und ihnen ein ewiaes Straff weigen auferleget werden.

Vor denen Stadt Gerichten zu Prenzlow sind alle und jede Creditores, so an der daselbst verstorbenen Dorothee n. Schmidtapppen, Wittwe Thieden in der Butter Straß alle, zwischen Weist. r. Schöprens, und Tourbe Hüß in, inne beliegenen H. uße, so ein gorch Ehe, neist Hofraum, gar in Brunnen, an; dahinter bi ständlichen Garten, welches derselben Erben nachmentlich, Meister Martin Edmilt. Virer und Tuchmacher in Stralsburg, und Anna Dorothea Thieden, neist deren Ehemann Friederich Schnappen, Bürger und Fuhrmann daselbst, an Ihre Mit Erbln, Frau Euen Dorotheen Sammtin, Wittwe Wähmin, für 300 Rthle. verkauft, einigen An und Aufschieb haben, auf den 18ten Junii c. Morgens um 9 Uhr, recrementis, ihre Forderungen zu liquidiren und justificiren, zu erscheinen, sub pena perpetui silentii citiret.

Red

Noch sind daselbst alle und jede Creditores, so an der allda verstorbenen Frau Marlen Dreffschneiderin, Witwe Spanies, nachgelassenem Vermögen, einigen An- und Anspruch haben, ad instantiam deren nachgelassener Söhnes Nachbesitzer Gottlieb Thomas Spanies Vormannes, Meister Barthol. Herfsch, Bürgers und Aeltermanns des löblichen Schuster-Gewercks allda, auf den 18ten Junii c. Morgens um 9 Uhr peremptorie ad liquidandum et verificandum presentia, sub poena preclusi citiret.

Ferner sind alle und jede Creditores, so an des dasigen Bürgers und Pöckers Christian Keegenows, er uxoris Marlen Lauen, mobilisachen Vermögen, welches ad instantiam einigen Creditorum, dringender Schanden halber veranctioniret, und zu Gelde gemacht werden müssen, einigen An- und Anspruch haben, auf den 18ten Junii c. Morgens um 9 Uhr, bezuht dem erwehnten Keegenow er uxore, peremptorie, ihre Forderungen zu liquidiren und justificiren, zu erscheynen, sub poena perpetui silentii citiret.

By denen Stadt-Bezirken zu Prenzlau, ist Sophien Bratschen, ehemahligen Witwe Perschen, nunmehrigen Wittve Wolfmannin, auf dem Sternberge daselbst, zwischen Schwanhus und Schmitz's Haus fern, inne belegen's Haus, so ein halb Erbe, nebst kleinem Hofe, und dahinter befindlichen Garten, Schut-den halber, ad instantiam Herrn Hannias Schwans, mit der gerichtlichen Taxe von 250 Rthlr. 10 Gr. öftentlich subhahiret, und Termins Liquidationis zum erstenmahl, cum citatione sonstohr die gedachten Witve Wolfmannin, als auch der Creditorum, auf den 17ten Junii c. Morgens um 9 Uhr anderamset worden; Welches man hierdurch bekannt machen wollen.

Als der Herr Lieutenant von Apenbourg auf Sonnin, des gewesenen Zimmermeisters Müdenheim's Haus zu Wollin, für 145 Rthlr. befauset, und das Kauf-Preium den 19ten Junii c. gerichtlich angefordert werden soll; So wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können sich die etwaigen Müdenheim'sche Creditores sodann im obigen Termino zu Rathhause daselbst melden, ihre Forderung zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß der Herr Käufer ihnen seravizos nicht responsible bleib n, sondern demselben ein gerichtlicher Kauf-Contract, unter der Confirmati- n E. Sol. Magistrats ertheilt werden wird.

Es hat der Brauer-Aelteste Herr Philipp Reuge, seinen auf der Vorstadt zu Wollin gelegenen Scheunhof, an den Herrn Lieutenant von Apenbourg zu Sonnin Erbscheynen, erb- und eisenhämlich ver-kaufet; Sollte jemand hieran Ansprache zu haben vermeinen, so kan er sich innerhalb 14 Tagen melden.

Das Stadt-Gericht zu Sargard verkauft, das dem seligen Radeo Wed nern, und dessen selig verstorbenen Frau Liebke, daselbst auf der Wicke belegen's Haus, samt dem Garten, an den Zeugmacher Meis-ter Christoph Schaalens; Sollte nun jemand eine Ansprache zu haben vermeinen, derselbe kan sich entwe-der bey die Herren Verkäufer, auch Käufer, oder im nächsten Verkäufungs-Tage vor Johanni melden, son-sten er mit seiner Forderung nicht weiter gehöret werden soll.

In Regenwalde hat der Invalide Soldat Friederich Zepflaff, seinen Scheunhof an den Sudowischen Strage, nebst dem dahinten belegenem Baum-Garten, an den Bürger und Brauer Herrn Daniel Christian Pauli verkauft; Wer an solchen Scheunhof etwas zu fordern dat, der kan sich zu Mahlszeit innerhalb vier Wochen melden, sonsten er nicht weiter gehöret werden soll; weohald dieses denn dem Publico bekannt gemacht wird.

In Saltau ist ohnlängst der Brauer Johann Hoffmann, nebst seiner Frauen mit Tode abgegangen. Da nun über derselben Nachlaß bereits ein Inventarium errichtet, man aber nicht weiß, ob außer denen an-gegebenen Schulden noch mehrere fürhänden sind, welche an gedachten Nachlaß Ansprache haben; So wer-den sämmtliche Creditores des seligen Hoffmanns hiemit auf den 26ten Junii c. e citiret, ihre Forderung alsdann durch unad-ihafische Documenta, oder sonst rechtlicher Art nach vor dem Magistrat zu Saltau zu deduciren; die Anbleibende haben aber zu gewarten, daß sie präcludiret, und danach keiner weiter ge-höret werden soll.

Zu Greiffshagen verkauft der Baumman Martin Spiegel, sein daselbst in der Rißler-Strasse belea-genes Wohnhaus, an den Rißler Johann Friederich Gehhart, und als Termins auf Johanni a. c. zur Verlesung angefaht; So wird solches hierdurch allen bezeugen, welche eine gegründete Forderung oder Ansprache an diesem verkauften Wohnhause zu machen vermelden, kund gemacht, um mittler Zeit ihre Jurz gehörig wahrzunehmen.

10. Handwerker so ausserhalb Stettin verlangt werden.

Zu Anclam werden nachstehende Gewerke und Professors-Vermwandte, so sich daselbst sü-lich entähren können, requiriret, als: Ein Schwertfeger mit einem Gesellen, fñer Tuchmacher mit sechs Gesellen, ein Stells- und Nabemacher mit drei Gesellen und woy Junsen, inselnden ein Posamentirer mit einem Gesellen, indem der bis herig. Posamentirer verlicher Zeit verstorben, als welcher allhier reichlich sein Vred abhath. Wann nun einer der vorbenannten Handwerker personem, sich zu Anclam nieder zu lassen, der kan sich bey dem Magistrat daselbst, welcher dem Ansehenden alle hütliche Hand zu seinem Establishment leis-ten wird, melden.

II. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es sind bey dem Königlichden Pappillen-Collegio zu, dessen folgende Capitain: als: 165 1/2 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf. des seligen Major von der Streitvorst Kindern, 200 Rthlr. seligen Pastoris Kühfeld Kinder, und 589 Rthlr. 9 Gr. 10 Pf. der Fräulein Anna Konig von Bauholz, ungelöst, fürgehenden, welche zinsbar ausgethan werden sollen; Wer nun selbige verlanget, und sichere Hypothec zu bestellen vermag, ten sich bey obgedachten Collegio melden.

Die Kirche in Wandensen in Vor-Pommern, zwey Meilen von Steffin gelegen, hat ein Capital von 330 Rthlr. zinsbar auszusetzen; Wer im Stande ist, alles dasjenige zu erfüllen, was in dem Königl. allergnädigsten Edict sub 170 Berlin den 30ten Januarii 1742. wegen Administration der Fior. Corp. erfordert wird, derselbe kan sich entweder bey dem Herrn Landrath von Blumme zu Stolgnur, oder auch bey dem Prediger des Orts melden, und sobald das Geldogleich in Exemplis nehlet er.

Wey der Lindenkerischen Kirche in Vor-Pommern, sind 200 Rthl. Kindern-Gelder zinsbar auszusetzen; Wer selbige verlanget, und gehörige Sicherheit, samt E. Rev. Consistorii Consensu herbey schafft, ten solche Gelder beym Pastore Loci allezeit parat finden.

Wey der Jacobhagenischen Kirche sind 60 Rthlr. und bey der Kempendorfschen Kirche 20 Rthlr. vorräthig so noch zinsbar ausgethan werden können; Wer dieses Capitalz bendthiget, und die gehörige Sicherheit leisten kan, der beliebe sich desfalls gehörigen Ortes zu melden.

Wey dem Kaufischen Legato zu Stargard sind 100 Rthlr. Capitalz eingekommen, welche wieder sicher untergebracht werden sollen; Wun nun jemand Sicherheit mit Verbundung bestellen kan, und Consistorial-Consensu herbey schafft, der kan sich bey dem Herrn Secretario Judicii G. W. Köpen melden.

Auch sind noch 100 Rthlr. eingekommen, so wieder auszusetzen werden sollen; Wer nun vollkommene Sicherheit mit Fond bestellen kan, der wolle sich ebenfalls bey dem Herrn Secretario Köppen melden, wo selbst er mehrerer Nachricht bekommen kan.

Es sind 100 Rthlr. Kinder-Gelder vorräthig, welche sofort zinsbar auszusetzen werden können; Wer nun selbige bendthiget, und dafür zureichende Sicherheit zu stellen vermeinet, wolle beliden sich diesferhalb bey dem Reichs- und Koenigs-Beider Meister-Martin Ackermann, und bey dem Amtes-Schuster Meister Sae-muel Krüger in Steffin zu melden.

Es ist in dem Gühowschen Synodo ein Capital von 454 Rthlr. anderweitig zinsbar auszusetzen, als: bey der Kirche zu Gühow 163 Rthlr. bey der Kirche zu Böck 121 Rthlr. bey der Kirche zu Hermanns dorff 100 Rthlr. bey der Kirche zu Jenlin 30 Rthlr. und bey dem Filico Viduali 50 Rthlr. Wer nun solches entweder ganz, oder etwas davon, gegen sichere Hypothecque verlanget, kan sich bey dem Proposito Rathsp zu Gühow melden.

12. Avertiffements.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Kammerer und Churfürst ic. ic. Geben dem Martin Brand Herburd zu vernehmen, wels dergestalt der Ziegel-Streicher und Einleger zu Ahlbeck, Andreas Sendelbach, bey uns sehrsamft vorges hallet, wie du deine Ehefrau, Ephrosine Dregmanns, nachdem du 9 Wochen mit ihr gelebet, verlassen, und solche seit angher 11 Jahre keine Nachricht mehr von deinem Aufsenhalt erhalten können. Als nun dieses Angeben ad Protocolum ehlich erkärret, und bey deiner langwierigen Entfernunge nit wenig ist, sind aber wichtig zu verghrathen. So haben Wir darauf wider dich Processum in iuncto maiiote desertionis erörret. Etlichen dich auch solchemnach zum ersten, zweyten und drittenmahl, und also peremptorie, vor Unserer Regierung, in Termino den 12ten Augusti c. zu erscheinen, and beym Verhöre begründete Ursachen deiner bsherigen Verlassunge anzuzeigen, auch darüber rechtliche Erkänntnis zu gewärtigen. Im Fall deines Aussehbleibens aber hast du zu gewärtigen, daß auf gedehlich doctre Ah- und Rektion derrer Edictal-Patente, du pro maiiote desertore declariret, und der Dregmannin, deiner Ehefrau, nachgegeben werden soll, sich anderweitig Christlich, ihrer Heiligkeit nach, zu verstellen, zu welchem Ende das unter uns bisherogewesene ehliche Band, mittelst Vorbehaltung gebühlicher Strafe, wenn du dich in diesen Landen wieder betreten lässest, getrennet werden soll. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelangte, so haben Wir diese Edictal-Patente hieselbst, zu Uebermünde und Stargard affigiret, zu welchem Ende das unter uns bisherogewesene ehliche Band, mittelst Vorbehaltung gebühlicher Strafe, wenn du dich in diesen Landen wieder betreten lässest, getrennet werden soll. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelangte, so haben Wir diese Edictal-Patente hieselbst, zu Uebermünde und Stargard affigiret, zu welchem Ende das unter uns bisherogewesene ehliche Band, mittelst Vorbehaltung gebühlicher Strafe, wenn du dich in diesen Landen wieder betreten lässest, getrennet werden soll. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelangte, so haben Wir diese Edictal-Patente hieselbst, zu Uebermünde und Stargard affigiret, und cum documento ad- et rektionis mit Ablauf des Termini ohne fernere Anzeige zu remittiren. Signatum Steffin den 4ten May 1740.

Zur Königlichden Preussischen Vommerschen und Camminischen Regierung verordnete
Staatthalter, Präsident, Vice-Präsident und Räthe.

[(L.S.)

von Bachholz, Regierung-Präsident.

Wte

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ic. ic. Entbieten der verordnenden Witwe Florentine Elisabeth von Ramin, geborene von Kamin Eden, Unfern anädigen Gruß, und setzen euch hie mit zu vernehmen, wie sie erwehnte Witwe in abgewickelten Jahre verstorben, zu deren Nachlass aber, welcher unter andern in einen außgerähten Capital von 200 Rthlr. ohne die Zinsen besteht, sich hiesero niemand gemeldet, daher zu ihr Mandarius der Hofrath und Advocatus Fiscal Contilas allerunterthänigst schrieben euch per Edictales zu citiren, welchem Petrus We auch deferiret; Soldemnach citiren und laden Wir euch hie mit, und Kraft dieses, daß ihr nach Verlauf 9 Wochen, wovon drey für den ersten, drey für den andern, und drey für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, und zwar den 20ten Junii vor Unserer Regierung, entwedder in Person, oder durch genussfähre Bevollmächtigte erscheinet, euch zu dieser Verlesenschaft zeitlich zu legitimiren, und desshalb den Beweis durch Documenta, oder auf andere rechtliche Weise begubhriegen, wiederanzuführen, und auf euer Auffindlichkeit aber habe ihr zu erwarten, daß nach erfolgtem Verordnen als bona vacantia Fiscal zuerkannt werde. Damit nun dieses zu jederman zu Wissenchaft gelangen möge, so lassen Wir nicht allein dieses Proclama hieselbst, sondern auch ein gleiches in Preussien und Preussien zu affigiren, und habe ihr euch darnach zu achten. Signatum Stettin den 17ten April, 1750.

Königliche Preussische Vornerrliche Regierung.
(L. S.) von Dewig's Regierung-Vice-Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ic. ic. Entbieten dem Wesen Unserm lieben Getreuen, dem Geselch derer von Münchow, welche an des Fürstlichen Georg Friedrich von Münchow Burde Segen, ein Lehnrecht zu haben vermeinen. Unsern Gruß, und säßen euch hie mit zu wissen, was alsamt der Leutenant von Köller, und seligen Felix Wilhelm von Podewilsen Eden, vermöge eines in copulirter Adhressit hiesigen geführten Supplicati, allhie angezeiget, wie daß nachdem sie, und was erlicher nomine seiner Frauen, ihre Forderungen auf 2755 Rthlr. 17 Gr. 1 Pf. und letztere auf 1877 Rthlr. 7 Gr. 1 Pf. Summa 4633 Rthlr. 2 Pf. bereits angezeiget, und darauf das Guth Seeger, die auf Wilden und Willen Döfe, welche schon hievor ad instantiam des Kaufmann Dees, und zwar der erste auf 214 Mr. 19 Gr. und der zweyte auf 284 Rthlr. 22 Gr. sonst aber des Guth auf 6531 Rthlr. 19 Gr. mithin das ganze Guth Seeger auf 7031 Rthlr. 12 Gr. in Lore gebracht worden, wie die ebenfalls in Adhressit hiesigen gehesetzte Laren mit mehrern besaßen werden, dieselbe nöthig säunden, um nur derneist zu ihren Forderungen zugelingen, auch die Lehnbesolger, sowohl in Ansehung ihrer, als des Kaufmann Deesens, welsche hiermit einig sein soll, per edictales citiren zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir dero wegen, solche zu ertheilen allergnädigst geruhen möchten. Wenn Wir nun dero Supplicanten Geselch deferiret haben; So citiren und laden Wir euch hie durch, und Kraft dieses Proclamatiss, wovon eins allhier, das andere zu Eörlin, und das dritte zu Schwelheim affigiret werden soll, endlich, daß ihr zu dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, euch, ob ihr dieses Guth seliren wollet, ad hoc erkläret, und zu dem Ende eure daran habende Inza deduciret, auch den 1ten Junii vor Unserm Hofgerichte hieselbst, auch zum Verhöre wanns beliebig gesellet, und allenfalls sodann das Premium Estimatum sofort bar erleget; Wobey euch jedoch hie mit zu gleich Injunctiret wird, bey Zeiten vorher einen Advocaten anzunehmen, und demselben mit genussfährer Instruction und gebührender Vollmacht zu versehen, ihm auch eure etwanige Exceptiones, und den Beweis derselben, an die Hand zu geben, damit sofort finale Erkenntnis erfolgen könne, sub comminatione, daß ihr sonst sändlich vercländiret, und wegen eures an diesem Guth habenden Rechts, nicht weiter gehöret werden sollet, Wornach ihr euch zu achten. Signatum Eölin den 25ten Februarii 1750.

(L. S.) — G. W. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Bev dem Königl. Hofgerichte zu Eölin, ist folgende Edictal-Citation:

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ic. ic. Geben Maria Gottlieb Kömers hie durch zu vernehmen, welcherseits dein Ehemann, der Frey-Schulze Heinrich Wlache zu Döberitz, bey Unserm Hofgerichte hieselbst klagen angezeiget; wie er sich mit die vor 13 Jahren verheiratet, und 5 Kinder erzeuget; die aber während des Ehestandes, so weit es dessen Endwird qua marumum adjutorium betrefset, dich zu nichts bequemet, vielmehr eine solche Lebensart angenehmen, daß bey deiner Nachlässigkeit dein Vermögen zu Grunde gegangen, und er ein armer Mann gemorben. Wobey es noch nicht verblieben, sondern du wödest auch vor bey nahe 5 Jahren heimlicher Weise entlaufen, und sästest ihn mit den 5 uneyogenen Kindern sitzen lassen, und ob er gleich nach deinem Aufenthalt sich aber Orten erkundiget, so sästest er doch selbigen nicht erforschen können, wie er denn auch endlich erdhöret, daß er deinen Aufenthalt nicht wisse, länger aber ohne Beschaffen die Wirthschaft zu sähren ihm nicht erträglich seie, mithin allerorts verthänigst gebest, dich per edictales citiren, und solche allhier, zu Stolpe und Tempelbun affigiren zu lassen. Wann Wir nun dero Petrus We deferiret haben; So citiren und laden Wir dich hie mit peremptorie,

und erstlich in Termino den 15ten Junii a. c. wovon 4 Wochen für den ersten, 4 Wochen für den zweyten, und 4 Wochen für den dritten Termin gerednet werden, vor Unserm Hofgerichte hieselbst persönlich und unabweislich zu erscheinen, und bey einem Verhör deiner obbesagten Verlassung wegen, Rede und Antwort zu geben, oder zu gewärtigen, daß auf den nicht Erscheinungsfall, in continuatione erandt werden solle, was sich zu recht gedähret. Wornach du dich zu achten. Signatum Edßlin den 12ten May 1750.
(L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Es sind auf Anhalten der vermittelten Präsidentin von Verband, gehohrte von Mannin, alle diejenigen, so an dem im Handbosen Erthe besagtem Guthe Daher eine geründete Ansprache zu haben vermeinen, darh die zu Stettin, Anclam und Pasewalk affixirte Pro-lassen, editahter eikirt, den 27ten Julii a. c. vor der Königl. Regierung zu Stettin zu erscheinen, lassen dieses Guthe nach Ablesen des seligen Commissarii von Mannins Witwe, an den Lehnsfolger Landrath von Mannin abtreten, und von aller Ansprache befreuet werden soll; Welches dem hiemit bekannt gemacht wird, zumahlen die, sich nicht melden, und ihre Anforderungen an dem Guthe Daher deduciren, präcludiret, und nachmahls niemand weiter gehöret, sondern von gedächtem Guthe gänglich abgewiesen werden sollen. Signatum Stettin den 23ten April. 1750.

Königl. Preuss. Pommersche Regierung.
Als besahe der hiesigen Intelligenz Zeitungen, vom 28ten Martii, 4ten und 11ten April. a. c. sub No. 13. 14. und 15. denen sammtlichen Vork und Hinter Pommern, wie auch zu Pommerns und Büfwo, besündlichen Land. Kreis und Stadt. Physica, Medicinz Doctoribus, und Practicis, wie auch Apothekern, herorts untern 17ten Martii a. c. anbefohlen worden, sich mit dem fordersamsten ein Exemplar der neuen Königl. Medicinal-Taxe, gegen Vorkreyer Einsetzung, oder Bezahlung 16 Gr. vor dem hiesigen Königl. Collegio-Medico abzufordern und anzusehen: die wenigsten derselben aber solcher Verordnung bis hiesher gelebet; So wird denselben nachdichst, und zwar bey der in Edico festgesetzten 20 Thaler Strafe, hiemit anbefohlet, nunmehr a dato innerhals 4 Wochen, die neue Königl. Medicinal-Taxe sich ohnfehlbar anzusehen, und solche zu lösen, oder zu gewärtigen, daß von denen Ungehorsamen die Vermuthung 20 Thaler Strafe per Fiscum beygeleihen werden soll. Wornach sich dieselben also zu achten haben. Signatum Stettin den 28ten Maji 1750.

Königlich-Preussisch-Pommersches Collegium Medicum.
Als Dorphee Sophia Prehn, contra Maritum, David Friederich Illuer, in puncto maliiose defensionis bey der Königl. Regierung zu Stettin, Klage erhoben, und diese vorauf den Belasteten per Edictales, so zu Stettin, Regenswalde und Thoren affixirt, gegen den 20ten Julii a. c. citiren lassen, um sodann auf der Königl. Regierung zu Stettin zu erscheinen, und die Ursachen solcher hiesigen Verlassung und Entziehung von der Regierung anzusehen, und ohnfehlbar anzuhören, was wider ihn rechtlich erandt worden wird; So wird solches durch die öffentl. Intelligenz-Zeitungen hiedurch bekannt gemacht.

Es hat der Tuchmacher Friedrich Kokenwald, seine Ehefrau Maria Elisabeth Brandenburgin, in puncto maliiose defensionis belangt, und ist Terminus peremptorius auf den 20ten Julii 1750, vor der Königl. Regierung zu Stettin angesetzt; Welches hiedurch bekannt gemacht wird.
Da den 2ten May a. c. in dem Dorfe Arnshera, in dem Amte Treptow an der Rega gelegen, eine schwarze weipflurige Stute, ohne Abzeichen, außer daß selbige an dem rechten Hinter-Fuß etwaz weiß hat, des Nachts von der Weibe weggenommen, und ohneacht alles Nachsehens, nicht wieder herausgefunden werden können; So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und jedermannlich ersuchet, falls sich dieses Pferd irrendibus auffinden und brächte, dem Amte Treptow an der Rega taron bestliche Nachricht zu geben, so soll sowohl das Futter-Geld, als ein Accompany des anhaltenden Wertes daselbst zugestellet werden.

Als in Pommerung der Rabung sowohl, als auch zum Anhan der neuen Dorfs-Gelände, in dem Stettiniger Walde, Königl. Amte Kägenwalde, noch viele Arbeits-Lente erfodert werden; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen, welche Lust haben, sich was zu verdienen, und in solche Arbeit zu geben, sich herbeilassen, entweder bey dem Königl. Amte allhier, oder bey dem Rensmann Herrn Bumm, als Rabungs-Inspector in der Rabung selbst melden, und anzeigiren, daß sie solch in Arbeit seth: t. auch wegen ihres Lohnes nachdichst prompt angezehlet und beschehlet werden sollen.

Als der Tuchmacher Gottfried Zinde in Griffenhausen, wider seine Ehefrau Anna Kauska Donarthin, in puncto maliiose defensionis bey der Königl. Dod. profl. Regierung zu Stettin Klage erhoben, und diese darauf die Belasteten per Edictales, so zu Stettin, Köni. Berg in der Neumark, und Greffins haben affixirt, gegen den 20ten Julii a. c. peremptorie citiren lassen, und sodann auf der Königl. Regierung zu Stettin zu erscheinen, und die Ursachen ihrer hiesigen Verlassung und Entziehung vor dem Richter anzuhören, und allenfalls anzuhören, was wider ihr rechtlich erkannt werden wird; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Als der Prediger Ethen Hildebrandt, des Königl. Amts-Dorfs Garden, den 29ten April. c. obige Leibes-Erben mit Tode abgegangen, derselbe aber vor seinem Ende dem Königl. Amte ein Testamentum übergeben, dessen Publicirung von denen hiesigen Erben nunmehr negiret wird; So wird Terminus darzu auf den 15ten Junii c. angesetzt; und können sich alsdenn alle und jede Erben vorerwähnten Togen's Mittags zu Br. ptow an der Diez auf dem Königl. Amts-Hause, entweder in Person, oder durch einen Zeugnisam instruirten W. vollmächtigen stellen, und der Publicirung genötigen.

Zu Stargard bey dem Notario Engellen sind noch Loose von der Städtischen Cafen-Lotterie, a vier Classen, wovon der Einfaß der ersten Classe 9 Gr. und durch alle Classen 4 Rthlr. 6 Gr. sich betrage, wie auch von der Fleischigen Geland-Wannen Lotterie, a 4 Classen, wovon der Einfaß der ersten Classe 1 Gulden, und durch alle Classen 10 Gulden sich beträget, zu bekommen. Die Plans von beyden Lotterien sind bey denselben zur Nachsicht gratis zu haben, weshalb der Einfaß zu beschaffen, und man sich damit nachs. Reus franco bey ihm melden kan.

D 3yle den sind bey demselben noch dem andern und letzten Theil des allgemeinen königlichen Preussischen Processual-Lexi i, wie auch von der neuen Auflage des ersten Theils, so fünf A. phabets stark, Exemplaria auf Pr numeration zu haben; Wer hierzu Verliehen hat, wolle zu dem jetzt und inselbenden Joh. hannrich die Pr numeration vor jeden Theil mit 16 Gr. erlegen, massen hernach kein Theil unker 1 Rr. 4 Gr. verkauft werden wird. Auch wird bey denselben auf das Lexicon Jurisicum Consultatorium, in Folio, dess. gleichen auf das Europäische Staats-Recht, Lexicon, in 4to, inzwischen jetzt und inselbenden Johannich Pr numeration angenommen, da denn bey demselben die ersten Probe-Bogen, wie auch das Avertissement zu sehen sind. Wer aber nach der Zeit dieses Pr numerations-Vortheils haben will, muß jedes Alphabet vom ersten Theil mit 8 Gr. bezahlen, und zu seiner Zeit auf den zweyten Theil das best. sic p. anmeriren.

Es wird hieburch bekannt gemacht, daß zu Stolpe Maria Becken, best. sic p. Selcken, Anno 1743. von ihrem Eunder, dem David Beck, welcher als Braker-Knecht in Danzig gestorben, 100 Rl. Pol. oder 33 R. hie. 8 Gr. geerbet, welche Erbschaft ihr auch bereits durch ihren Bevollmächtigten, Martin Alsken, einem Gerst-Capitaln in der Johannich-Gasse zu Danzig wohnhaft, ausserachtet worden, wofür der bereits verstorbene Väter und Toback-Spinner hieselbst, Egert cabiret, und dessen Act Covenet, sey der Herr Ritmeister von Wandern, zu Silsen geworden. Da nun dieser seiner Caution entledigt zu seyn der langer; so werden demnach die etwaigen Erben des David Beck hieburch edictaliter sub pena preclusi citiret, den 29ten May, 10ten Junii, oder aber doch in Termino ultimo, dem toten Julii alhier zu Rathhause vor öffentlichen Gerichte zu erscheinen, und sich dieser Erbschaft wegen zu legitimiren, damit obbemelte Caventn, ihrer dieserhals gesteltem Caution enlediget werden können.

Wesl den 22ten Junii c. der Verlassungs-Tag zu Stargard angesetzt worden; So wird dem Publico solches hieburch bekannt gemacht, damit sowohl diejenige, so sich zur Verlassung ansetzen, als auch welche ein jus contradicendi an den verlassenen Stücken zu haben vermeinen, sich an oberwähnten Tage gehöria Orts melden, und ihre Berechtigunge wahrnehmen können, oder zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Prätenstonen werden präcludiret werden.

In dem Dorfe Werckland, bey Stargard, hat sich für einigen Wochen eine weiße Sau, mit beyden abg. geschnittenen Ohren eingefunden, ohne daß jemand bishero darnach erfraget hat; Es wird selbige demnach hieburch bekannt gemacht, damit der wahre Egenthümer, welcher sich dazu legitimiren kan, selbige gegen Erstattung der Kosten wieder abholen könne.

Es hat der Drechsler Säbenschel, in der Srapengieser-Strasse, an einem gewissen Ort für 10 Rth. 7 Gr. allerhand Kleider-Zug verfertiget, wovon bereits einiges über zwey und drey Jahr. gestanden; Da nun alles vielfältigen Erinnerungs, solches einzulösen, nichts helfen will; so hat man ihm solch. es hieburch nachmahlen wollen bekannt machen, und wo er es binnen 14 Tagen nicht einlöset, soll esogleich verkauft werden, und darf er sich alsdenn weiter nicht melden.

Es ist den 27ten May c. ein Hund weggenommen, so von Isländer-Art, ganz grau von Couleur, an der Brust hat er einen kleinen weißen Fleck, einen klatten Kopf, kurze spitze Ohren, und einen kränken Lanzhaaren Schwanz; Wer also von demselben Nachricht geben kan, hat solches bey dem Registrir. Campes-Diener Herrn Fuhrmann zu melden, und einen guten Recompens zu erwarten.

13. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 20ten bis den 27ten May 1750.

Den 23ten May. Ein Edelmann Herr von Münch. Herr von Osten, aus Rüd., logirt bey dem Herrn General-Major von Treskow.

Den 25ten May. Herr von Söhnholz, kommt von Berlin, logirt im Landhause.

Den 26ten May. Ein Edelmann Herr von Nib., kommt von Sparsenfelde, logirt im weissen Schwan.

Brodtaxe.

	Pfund	Loth	Dr.
Für 2. Pf. Semmel	9		
3. Pf. dito	14	$\frac{3}{4}$	
Für 3. Pf. schön Roggenbrod	28	$\frac{1}{4}$	
6. Pf. dito	25	$\frac{1}{2}$	
1. Gr. dito	3	19	1
Für 6. Pf. Hausbrot	2	1	$\frac{2}{3}$
1. Gr. dito	4	3	$\frac{2}{3}$
2. Gr. dito	8	6	$\frac{1}{3}$

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	2
Räthfleisch	1	1	3
Pammelfleisch	1	1	4
Schweinfleisch	1	1	4

**Zur Schwinemünde Seewerts
angekommene Schiffe.**

Vom 17 en bis den 24ten May 1750.

- Schiffer Ehrst. Kühler, von Copenhagen ledig.
- Daniel Döderer, von Lübeck mit Ballast.
- Jens Hansen, von Swinemünd mit Haber.
- Casper Krohlow, von Copenhagen ledig.
- Johann Bencke, von Königsberg mit Haber.
- Veit dr. Daack, von Königsberg mit Haber.

Summa 6. eintreffene Schiffe.

**Zur Schwinemünde Seewerts
ausgegangene Schiffe.**

Vom 17ten bis den 24ten May 1750.

- Schiffer Peter Camrad, nach Lübeck mit Glas.
- Eichel Meinerts, nach Helsingborg mit Toback.
- Die Winkler, nach Eckerförde mit Roggen.
- Gerbrandt Jacobs, nach Amsterdam mit Glas.
- Lionies Elffen, nach Amsterdam mit Glas.

Summa 5. ausgegangene Schiffe.

**Zu Stettin abgegangene Schiffer
und deren Schiffe Namen.**

Vom 20ten bis den 27ten May 1750.

- Vom Anfang dieses Jahres bis den 20ten May
sind alhier 74 Schiffe abgegangen.
- Num. 75. Gottfried Wölkering, dessen Schiff Greis
derick, nach Brest mit Eiden-Plancken.
 - 76. Wilhelm Elias, dessen Schiff der junge Elias,
nach Amsterdam mit Klappeß und Weibsdack.
 - 77. Joaam Schaar, dessen Schiff Regina, nach Co-
penhagen mit Schiffsholz.
 - 78. Michael Wegeners, dessen Schiff Frau Christina,
nach Venedig mit Vanholz.
 - 79. Christian Crengin, dessen Schiff St. Paulus,
nach Königsberg mit Salz.

- 80. Michael Scheer, dessen Schiff Sophia Dorothea,
nach Königsberg mit Salz.
- 81. Johann Wiegner, dessen Schiff Elisabeth, nach
Königsberg mit Salz.
- 82. Friedrich Pree, dessen Schiff Louisa, nach Kö-
nigsberg mit Salz.
- 83. Ehrst. Bugdahl, dessen Schiff der Engel Michas
el, nach Copenhagen mit Schiffsholz.
- 84. Paul Wegener, dessen Schiff Maria, nach Co-
penhagen mit Schiffsholz.
- 85. Christian Schreiber, dessen Schiff die 4 Brüder,
nach Königsberg mit Salz.
- 86. Michael Gramiz, dessen Schiff Dorothea Elis-
abeth, nach Königsberg mit Salz.
- 87. Ehrst. Frey, dessen Schiff Jungfer Maria,
nach Copenhagen mit Schiffsholz.
- 88. Christian Müller, dessen Schiff Michael, nach
Copenhagen mit Schiffsholz.
- 89. Jacob Sammit, dessen Schiff die Hoffnung,
nach Königsberg mit Salz.
- 90. Friedrich Rühle, dessen Schiff die Einigkeit, nach
Rochfort mit Eidenplancken.
- 90. Summa derer bis den 27ten May alhier an-
gegangenen Schiffe.

**Zu Stettin angekommene Schif-
fer und deren Schiffe Namen.**

Vom 20ten bis den 27ten May 1750.

- Vom Anfang dieses Jahres bis den 20ten May
sind alhier 71 Schiffe angekommen.
- Num. 72. Jacob Müller, dessen Schiff Sophia, von
Dummit mit Getreide.
 - 73. Johann Jenck, dessen Schiff Catharina Doroo-
thia, von Königsberg mit Haber.
 - 74. Friedrich Daack, dessen Schiff die Hoffnung, von
Königsberg mit Getreide.
 - 75. Peter Särdder, dessen Schiff St. Johannes,
von Königsberg mit Haber.
 - 76. Peter Dennies, dessen Schiff Frau Gertrud, von
Stockholm mit Eisen.
 - 77. Johann Krüger, dessen Schiff St. Johannes,
von Wolgast mit Eisen.
 - 78. Michael Sonntag, dessen Schiff die Hoffnung,
von Wolgast mit Eisen.
 - 79. Joh. Ludwig Köhn, dessen Schiff Elisabeth, von
Wolgast mit Eisen.
 - 79. Summa derer bis den 27ten May alhier an-
gekommenen Schiffe.

Un Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 20ten bis den 27ten May 1750.

	Wispel	Edessel
Welsch	4.	10.
Roggen	40.	12.
Gerste	164.	1.
Malz		
Haber	206.	8.
Erbsen		1.
Duchweizen		
Summa	415.	3.

14. Wollen

14. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 22ten bis den 29ten May 1750.

	Wolle, der Stein.	Wochen, der Winsp.	Kraut, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Weiss, er Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbisen, der Winsp.	Schwartz, der Winsp.	Dorffn, der Winsp.
Bu	—	26 R.	11 R.	9 R.	8 R.	12 R.	—	—	—
Anclam	—	28 R.	13 R.	12 R.	—	8 R.	18 R.	—	15 R.
Bahr	—	32 R.	12 R.	9 R.	—	7 R.	17 R.	—	6 R.
Belsard	4 R.	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bierwalde	3 R. 20g.	36 R.	12 R.	11 R.	12 R.	9 R.	16 R.	10 R.	8 R.
Bublitz	—	32 R.	10 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	—	—
Bütow	3 R. 12g.	36 R.	12 R.	10 R.	13 R.	—	16 R.	—	12 R.
Lammia	3 R.	—	13 R.	10 R.	—	—	—	—	—
Leibers	—	32 R.	14 R.	10 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Lehn	—	28 R.	12 R.	10 R.	—	7 R.	—	—	12 R.
Edlitz	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Daber	Pat	15 R.	13 R.	13 R.	13 R.	8 R.	16 R.	—	—
Damm	—	4 R.	12 R.	10 R.	11 bis 12 R.	8 R.	14 R.	14 R.	—
Demmin	—	—	15 R.	12 R.	—	10 R.	16 R.	—	—
Fischkow	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Freyenwalde	Haben	—	—	—	—	—	—	—	—
Gars	—	28 R.	13 R.	11 R.	—	7 R.	16 R.	—	—
Göthnow	—	32 R.	14 R.	9 R.	—	—	—	—	—
Griffenberg	3 R. 16g.	30 R.	14 R.	12 R.	14 R.	9 R.	18 R.	—	6 R.
Greiffenhagen	3 R. 12g.	—	—	—	—	—	—	—	—
Hilgow	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	Haben	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	13 R.	10 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Lades	4 R.	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	6 R.	19 R.	—	12 R.
Lauenburg	—	—	12 R.	10 R.	—	10 R.	10 R.	—	9 R.
Mosow	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Maugardt	Pat	32 R.	15 R.	11 R.	12 R.	—	16 R.	—	6 R.
Neuwar	—	28 R.	14 R.	11 R.	12 R.	8 R.	14 R.	16 R.	7 R.
Nieswald	1 R. 20g.	—	—	—	—	—	—	—	—
Pencun	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Plathe	Haben	—	—	—	—	—	—	—	—
Pölsitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polnow	—	32 R.	13 R.	11 R.	—	8 R.	16 R.	—	7 R.
Poritz	3 R. 20g.	32 R.	12 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	—	8 R.
Ragebuhr	4 R.	30 R.	12 R.	11 R.	12 R.	7 R.	18 R.	20 R.	4 R.
Regenwalde	3 R. 20g.	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rügenwalde	Haben	—	—	—	—	—	—	—	—
Rummersburg	—	24 R.	12 R.	10 R.	—	6 R.	—	—	—
Schlawe	—	24 R.	11 R. 12g.	12 R.	—	7 R.	16 R.	13 R.	7 R.
Stargard	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stenitz	Pat	25 R.	13 R. 12g.	12 R.	13 R.	8 bis 9 R.	14 R.	12 R.	6 R.
Stettin, Alt	3 R. 12g.	32 R.	12 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	10 R.	6 R.
Stettin, Neu	4 R.	24 R.	10 R. 6g.	8 R.	—	6 R.	—	—	—
Stelp	—	30 R.	12 R.	10 R.	10 R.	8 R.	—	—	8 R.
Tempelburg	4 R.	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Treptz, D. Pom.	Pat	25 R.	11 R.	9 R.	—	7 R.	13 R.	—	—
Treptz, B. Pom.	—	26 R.	13 R.	11 R.	13 R.	8 R.	16 R.	—	8 R.
Uckerhände	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ursdom	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wangerin	Haben	—	—	—	—	—	—	—	—
Werben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	4 R.	32 R.	12 R.	9 R.	10 R.	9 R.	14 R.	36 R.	8 R.
Zabau	—	—	—	11 R.	—	7 R.	16 R.	—	6 R.
Zanow	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.